

Satzung des Vereins MENTOR – Die Leselernhelfer Region Marburg-Biedenkopf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **MENTOR – Die Leselernhelfer Region Marburg-Biedenkopf e.V..**
- (2) Er hat seinen Sitz in Marburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Er gewährt außerschulische Unterstützung für benachteiligte Mädchen und Jungen der unteren und mittleren Jahrgangsstufen aller Schularten primär bei der Entwicklung ihrer Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz des Deutschen. Diese Unterstützung leisten Mentoren, die auf freiwilliger (ehrenamtlicher) Basis einen oder mehrere Schüler über einen längeren Zeitraum betreuen mit dem Ziel, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abzubauen zu helfen. Eine Ausdehnung der Förderung auf andere Fächer wird für die Zukunft nicht ausgeschlossen.
- (2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein mithilfe von Koordinatoren insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentoren und Schülern,
 2. Suche nach Mentoren sowie die Betreuung bei ihrer Tätigkeit, insbesondere bei Problemsituationen in der Zusammenarbeit mit Schülern und Elternhäusern,
 3. Auswahl von Schülern in Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrern und Eltern,
 4. Schaffung äußerer Voraussetzungen wie zum Beispiel der Verfügbarkeit von Räumlichkeiten,
 5. fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Mentorentätigkeit.

(3) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.

(4) Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in Marburg und angrenzenden Gemeinden. Er unterstützt und berät steuerbegünstigte Initiativen und Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und wird in überörtlichen Zusammenschlüssen mitwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Mentoren- oder Koordinatorentätigkeit zu übernehmen.

(2) Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung.

(3) Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu zahlen, der jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig ist. Über die Beitragshöhe beschließt die

Mitgliederversammlung. Sie kann unterschiedliche Beiträge festlegen, z. B. für Mentoren. Mitglieder können den Verein auch durch freiwillige Zuwendungen oder durch regelmäßige höhere Beiträge unterstützen, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.

(4) Mentoren und Koordinatoren sollen für die Dauer ihrer Tätigkeit für den Verein diesem nach § 4 (2) beitreten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung; sie ist in Textform an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresende,

2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person,

3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es seit mehr als einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat und/oder

2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

(3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme in Textform zu geben. Die Stellungnahme ist auf Verlangen des Mitgliedes der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss samt Begründung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Billigung des Jahresberichtes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
8. Feststellung des Haushaltsplanes
9. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5 (2)
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Ort, Zeit und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin ein, und zwar in Textform und zusammen mit der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Einberufung an die letzte dem Verein bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse.

(4) Der Vorstand kann anstelle einer Präsenzversammlung eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen oder es Mitgliedern ermöglichen, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig.

(2) Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils einen stimmberechtigten Delegierten vertreten, der seine Vertretungsmacht auf Anforderung nachzuweisen hat.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von

drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; dabei sind Mitglieder, die sich enthalten oder ungültig abstimmen, nicht in die Zahl der anwesenden Mitglieder einzurechnen.

(5) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder wählen.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

(3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu ihrer Abberufung oder der Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein kommissarisches Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung der Einladung.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse aufführt.

(6) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für eine Regressforderung des Vereins gegenüber dem Vorstand für die Inanspruchnahme von Dritten aufgrund von Pflichtverletzungen des Vorstandes.

(7) Der Vorstand hat von Mentoren die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen.

§ 10 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Näheres ist in der Datenschutzordnung des Vereins nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geregelt.

§ 11 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und in der einzuberufenden Versammlung mit der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit (§ 8 (4)) beschlossen wird.

(2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein MENTOR – Die Leselernhelfer Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Marburg, den 18. 5. 2021

Inge Maisch
Feldbergstr. 45
35043 Marburg

Dr. Michaela Künzel
Goethestr. 7
35390 Gießen

Inge Kachel-Moosdorf
Pappelweg 12
35041 Marburg

Janine Neckenich

Karin Ahrens
Sybelstr. 3
35037 Marburg

Hedda Hoppe
Stresemannstr. 43
35043 Marburg

Gisela Falk
Universitätsstr. 42
35037 Marburg

Rainer Moosdorf
Pappelweg 12
35041 Marburg

Andreas Steinhöfel
Am Roten Weg 1
35216 Biedenkopf

Beate Eiler-Haupt
Haspelstr. 20
35037 Marburg

Tim Thielicke
Hohe Leuchte 24
35037 Marburg